

ZH_KASSATIONSGERICHT AC030132 vom 5. August 2004

Zh Kassationsgericht, 2004-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AC030132

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AC030132 du 5 août 2004

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AC030132 del 5 agosto 2004

Erwägungen

E. 1

X., ... Angeklagter, Erstappellant und Beschwerdeführer 1

E. 2

Y., ..., Angeklagter, Erstappellant, Anschlussappellat und Beschwerdeführer 2

E. 3

Z., ..., Angeklagte, Erstappellantin und Beschwerdeführerin 3

E. 4

Gemeinde W., ..., Geschädigte, Zweitappellantin und Beschwerdegegnerin

E. 5

Gegen das Urteil und den Beschluss der II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 11. Juli 2003 meldete schliesslich auch die Angeklagte und Beschwerdeführerin 3, Z., rechtzeitig kantonale Nichtigkeitsbe-

- 5 - schwerde an (KG act. 4 [Kass.-Nr. AC030134]) und begründete diese innert angesetzter Frist mit Eingabe vom 29. Oktober 2003 (KG act. 1 [Kass.-Nr. AC030134]). Sie verlangt die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und einen vollständigen Freispruch; eventualiter die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neuurteilung (KG act. 1, S. 2 f. [Kass.-Nr. AC030134]). Die Vorinstanz sowie die Beschwerdegegnerin 1 (Staatsanwaltschaft) haben auf eine Vernehmlassung verzichtet (KG act. 8 und 9 [Kass.-Nr. AC030134]). Da den Abtretungsgläubigern H., T. und W. - obwohl sie im vorinstanzlichen Verfahren mit Bezug auf die der Angeklagten Z. vorgeworfenen Handlungen nicht als Geschädigte anerkannt worden waren - ein Teilbetrag der Ersatzforderung des Staates gegen die Angeklagte Z. zur solidarischen Eintreibung zugesprochen wurde, wurde ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zur Beschwerde gegeben. Mit gemeinsamer Eingabe vom 15. Dezember 2003 beantragten sie Abweisung der Beschwerde, soweit darauf überhaupt einzutreten sei (KG act. 10 [Kass.-Nr. AC030134]). Giuseppe Q., welchem der Restbetrag der Ersatzforderung des Staates gegen die Angeklagte Z. zur Eintreibung zugesprochen wurde, obwohl ihm im vorinstanzlichen Verfahren mit Bezug auf diese Angeklagte keine Geschädigtenstellung eingeräumt worden war, nahm die auch ihm gegebene Gelegenheit der Stellungnahme zur Beschwerde nicht wahr.

E. 6

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer 1, X., den Nachweis nicht erbracht hat, dass der angefochtene Entscheid zu seinem Nachteil am geltend gemachten Nichtigkeitsgrund leidet. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen, soweit unter dem Gesichtspunkt der Anforderungen an die Begründung einer Nichtigkeitsbeschwerde (§

430 Abs. 2 StPO) darauf eingetreten werden kann. II I. Zur Beschwerde des Angeklagten 2, Y. 1. a) Mit seiner Beschwerde bringt der Beschwerdeführer Y. zunächst vor, der angefochtene Schuldspruch beruhe auf einer mangelhaften Anklageschrift und verletze somit das Anklageprinzip (KG act. 12/1, S. 3 - 7). Der Beschwerdeführer lässt dazu ausführen, der Verteidigung sei vor dem Prozess neben der Anklageschrift auch ein Schriftstück des Bezirksanwaltes mit dem Titel "Erläuternde Notizen" zugestellt worden, welches dasselbe Datum wie die Anklageschrift trage. Diese erläuternden Notizen würden Ergänzungen zu verschiedenen Anklageziffern enthalten. Während die Erstinstanz die Notizen als unbeachtlich angesehen habe, seien sie vom Obergericht wie vorgetragene Plädoyer-

- 18 - Notizen behandelt worden. In einem Plädoyer dürften indes keine zusätzlichen Anklagevorwürfe enthalten sein. Dies sei aber der Fall, wenn in den Notizen Bezug auf Aussagen verschiedener Personen genommen werde und diese daraufhin hinsichtlich des Sachverhaltes analysiert würden. Da dem Angeklagten und Beschwerdeführer nicht klar gewesen sei, ob die erläuternden Notizen Teil der Anklageschrift bildeten, habe er nicht erkennen können, was ihm von der Anklage konkret vorgeworfen werde. Damit genüge die Anklageschrift den gesetzlichen Anforderungen nicht (KG act. 12/1, S. 3 - 5). In der Beschwerde wird weiter vorgebracht, die Auffassung der Vorinstanz, der Anklageschrift könne entnommen werden, welche Tathandlung der einzelne Angeklagte begangen habe resp. welcher Tatbeitrag von jedem einzelnen Angeklagten geleistet worden sei, treffe nicht zu und sei aktenwidrig. In den Ziffern 2 - 9 der Anklageschrift werde bloss die Geschichte der S. AG dargestellt und vereinzelt auf die Rolle des Beschwerdeführers Bezug genommen. Eine eigentliche Schilderung eines Tatvorwurfs würden diese Ziffern der Anklageschrift jedoch nicht enthalten. Hinsichtlich des in den Ziffern 10 - 13 der Anklageschrift enthaltenen Vorwurfs der Urkundenfälschung gehe nicht klar hervor, welches der Tatbeitrag des Beschwerdeführers in objektiver und subjektiver Hinsicht gewesen sein soll. Es werde dort bezüglich der wesentlichen Tathandlungen nur vom Mitangeklagten X. und dem Beschwerdeführer gemeinsam gesprochen. Da der Beschwerdeführer bekanntlich nicht Organ der S. AG gewesen sei, hätte die Anklage - so der Beschwerdeführer weiter - Ausführungen zu den subjektiven Merkmalen des Tatbestandes sowie zur Motivation des Beschwerdeführers enthalten müssen. Auch aus den in den Ziffern 14 - 21 der Anklageschrift enthaltenen Ausführungen gehe nicht klar hervor, welchen Tatbeitrag der Beschwerdeführer bezüglich der dort erhobenen Vorwürfe geleistet haben sollte. Schliesslich sei auch der in Ziffer 28 der Anklageschrift erhobene Vorwurf der Geldwäscherei unklar. Die Aushändigung von CHF 50'000.-- durch den Beschwerdeführer an seine Frau könne keine Geldwäschereihandlung darstellen, da die Aushändigung mit dem Hinweis erfolgt sei, das Geld auf einem auf ihren Namen lautenden Sparkonto anzulegen. Die Geldanlage auf einem Konto, von welchem der Begünstigte bekannt sei, könne keine Vertuschungshandlung sein. Eine Verurteilung aufgrund einer derart mangelhaften Anklageschrift verletze das An-

- 19 - klageprinzip. Die Verletzung des Anklageprinzips stelle einen Nichtigkeitsgrund im Sinne von § 430 Abs. 1 Ziff. 4 StPO dar (KG act. 12/1, S. 3 und 5 - 7). Mit der aktenwidrigen Annahme, der Anklage könne entnommen werden, welche Tathandlung der einzelne Angeklagte begangen habe resp. welcher Tatbeitrag von jedem einzelnen Angeklagten geleistet worden sei, habe die Vorinstanz sodann einen Nichtigkeitsgrund im Sinne von § 430 Abs. 1 Ziff. 5 StPO gesetzt (KG act. 12/1, S. 3). b) Vorab ist darauf

hinzuweisen, dass Aktenwidrigkeit nur dann vorliegt, wenn Bestandteile der Akten gar nicht oder nicht in ihrer wahren Gestalt in die Beweiswürdigung einbezogen worden sind, es sich also um Fälle von offensichtlichem Versehen handelt und sich die angefochtene Feststellung als "blanker Irrtum" erweist (ZR 55 [1956] Nr. 115). Der vom Beschwerdeführer erhobene Vorwurf der Aktenwidrigkeit, lässt sich nicht als "blanker Irrtum" im beschriebenen Sinne qualifizieren (vgl. Schmid, Strafprozessrecht, a.a.O., S. 412, N 1074). Wenn bemängelt wird, die Vorinstanz habe zu Unrecht angenommen, der Anklageschrift könne entnommen werden, welche Tathandlung der einzelne Angeklagte begangen resp. welcher Tatbeitrag von jedem einzelnen Angeklagten geleistet worden sei, wird ausschliesslich geltend gemacht, die Vorinstanz habe fälschlicherweise dafürgehalten, die Anklageschrift genüge den Anforderungen von § 162 StPO und habe damit das Anklageprinzip verletzt. Die Verletzung von Verfahrensvorschriften und insbesondere eigentlicher Verfahrensmaximen, wozu der Anklagegrundsatz zu rechnen ist, stellt nach ständiger Rechtsprechung einen Nichtigkeitsgrund im Sinne von § 430 Abs. 1 Ziff. 4 StPO dar (Schmid, in: Donatsch/Schmid, a.a.O., N 20 und 27 zu § 430 StPO). Entsprechend ist nur zu prüfen, ob der angefochtene Entscheid in diesem Zusammenhang an einem Nichtigkeitsgrund im Sinne von § 430 Abs. 1 Ziff. 4 StPO leidet. c) Der Anklagegrundsatz stellt ein konstituierendes Element eines rechtsstaatlichen Strafprozesses dar und hat Verfassungsrang (BGE 120 IV 353; 116 Ia 458; Schmid, Strafprozessrecht, a.a.O., S. 50, N 141 f.; Hauser/Schweri, a.a.O., S. 205 ff., § 50 N 1 ff.; Rehberg, Der Anklagegrundsatz und das Fahrlässigkeitsdelikt, in: Donatsch/Fingerhuth/Lieber/Rehberg/Walder-Richli [Hrsg.], Fest-

- 20 - schrift 125 Jahre Kassationsgericht des Kantons Zürich, Zürich 2000, S. 407). In erster Linie verlangt das Anklageprinzip eine personelle Trennung von anklagender und richterlicher Funktion (Schmid, Strafprozessrecht, a.a.O., S. 51, N 143; Hauser/Schweri, a.a.O., S. 205 ff., § 50 N 2 ff., 13; Rehberg, a.a.O., S. 407 f.). Dies hat zur Folge, dass die Anklage den Gegenstand des Gerichtsverfahrens für alle Instanzen zu bestimmen und zu fixieren hat, weshalb in der Anklageschrift die Person des Angeklagten und die ihm zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben sind, dass die erhobenen Vorwürfe im objektiven und subjektiven Bereich hinreichend konkretisiert werden (BGE 126 I 21; 120 IV 353 f.; Schmid, Strafprozessrecht, a.a.O., S. 51, N 146; Hauser/Schweri, a.a.O., S. 206 f., § 50 N 6). Um die Verteidigungsrechte des Angeklagten zu schützen, wird letzteres auch von Art. 32 Abs. 2 BV und von Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK garantiert (BGE 126 I 21; 120 IV 354; Trechsel, Die Verteidigungsrechte in der Praxis der Europäischen Menschenrechtskonvention, ZStrR 96 [1979], S. 343; Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK], 2. Aufl., Zürich 1999, S. 322 f., N 504; Schmid, Strafprozessrecht, a.a.O., S. 52, N 148; Hauser/Schweri, a.a.O., S. 207, N 7 f.; Schmid, in: Donatsch/Schmid, a.a.O., N 2 zu § 162 StPO). Die Anklageschrift erfüllt damit eine doppelte Funktion: Zum einen dient sie der Bestimmung und Begrenzung des Prozessgegenstandes (Umgrenzungsfunktion), zum andern vermittelt sie dem Angeklagten die zur Verteidigung notwendigen Informationen (Informations- und Verteidigungsfunktion); beides wird erreicht, wenn die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat darin hinreichend bestimmt dargestellt wird (BGE 126 I 21; 120 IV 354; Kass.-Nr. 99/197 S, Entscheid vom 10. November 1999 i.S. M. c. StA, Erw. II./1.3.). Die Anforderungen an den Inhalt der Anklageschrift, wodurch das Anklageprinzip konkretisiert wird, werden im zürcherischen Strafprozess in § 162 StPO festgelegt. Danach bezeichnet die Anklageschrift kurz, aber genau die dem Angeklagten zur Last gelegten

Handlungen oder Unterlassungen unter Angabe aller Umstände, welche zum gesetzlichen Tatbestand gehören sowie unter möglichst genauer Angabe von Ort und Zeit und andern Einzelheiten, so dass der Angeklagte daraus ersehen kann, was Gegenstand der Anklage bildet (§ 162 Abs. 1 Ziff. 2 StPO). Das zürcherische Verfahrensrecht verlangt somit, dass die Anklage

- 21 - zwar vollständig, im übrigen aber auch kurz sein sollte. Im Gegensatz zu anderen Verfahrensordnungen soll die Anklageschrift weder Beweismittellisten noch einen umfassenden Schlussbericht enthalten (Schmid, in: Donatsch/Schmid, a.a.O., N 4 zu § 162 StPO). Damit die Anklage ihre Funktion erfüllen kann, muss sie hinsichtlich aller vom fraglichen Straftatbestand vorausgesetzten objektiven und subjektiven Merkmale die Behauptung enthalten, der Angeklagte habe diese mit seinem Verhalten verwirklicht (Schmid, in: Donatsch/Schmid, a.a.O., N 5 zu § 162 StPO). Insbesondere bei komplizierter aufgebauten Straftatbeständen - wie beispielsweise Betrug und Veruntreuung - ist darauf zu achten, dass die Anklage sämtliche Elemente enthält. Bezüglich des subjektiven Tatbestandes genügt es in der Regel, dass dem Angeklagten ein entsprechendes Verhalten vorgeworfen wird; soweit tatbestandsmässiges Handeln nur bei Vorsatz vorliegen kann, genügt schliesslich die Darstellung des Sachverhalts hinsichtlich des objektiven Tatbestandes (BGE 120 IV 356; Kass.-Nr. 2001/026 S damit vereinigt Kass.-Nr. 2001/028 S, Entscheid vom 1. September 2001 i. S. S. und H. c. T. und StA, Erw. III./3./b [= RB 2001 Nr. 121]; Schmid, in: Donatsch/Schmid, a.a.O., N 10 zu § 162 StPO). d) aa) Neben der Anklageschrift vom 9. November 2000 (BG act. HD 18) reichte der Bezirksanwalt dem Bezirksgericht Uster erläuternde Notizen vom selben Datum ein (BG act. HD 1). Einleitend wird in diesen erläuternden Notizen unter dem Titel "Sachverhalt" darauf hingewiesen, dass die Kenntnis der Anklageschriften vorausgesetzt werde (BG act. HD 1, S. 7). Sie enthalten sodann Hinweise zur Aktenanlage und zur Herkunft der Akten (BG act. HD 1, S. 7 - 13), zum Gang des Verfahrens (BG act. HD 1, S. 14 - 37), Bemerkungen zu den Anklageschriften (BG act. HD 1, S. 37 - 92), ein kommentiertes Verzeichnis der beschlagnahmten Vermögenswerte (BG act. HD 1, S. 92 - 104) sowie eine Schlussbemerkung (BG act. HD 1, S. 105). Entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers Y. enthalten die von ihm beanstandeten Bemerkungen zu den Anklageschriften keine Ausführungen, welche in die Anklageschrift hätten integriert werden müssen. Wie der Bezirksanwalt dazu einleitend ausführt, bezweckt das mit dem Titel "Bemerkungen zu den Anklageschriften" versehene Kapitel lediglich, stichwortartig auf die wichtigsten Beweismittel hinzuweisen (BG act. HD 1, S. 37). Wenn in

- 22 - der Folge sich (zum Teil) widersprechende Aussagen von Angeklagten, Auskunftspersonen und Zeugen erörtert werden (BG act. HD 1, S. 54 ff.), werden keine nicht in der Anklageschrift enthaltenen Vorwürfe erhoben, sondern es wird lediglich dargestellt, auf welche Beweismittel sich die Anklage stützt resp. wie die Beweismittel aus Sicht der Anklagebehörde zu würdigen seien. Da die Anklageschrift - wie bereits erwähnt - nach zürcherischem Verfahrensrecht weder Beweismittellisten noch einen umfassenden Schlussbericht enthalten soll, gehören die in den erläuternden Notizen enthaltenen Ausführungen nicht in die Anklageschrift. Der Beschwerdeführer nennt in seiner Beschwerde denn auch keinen konkreten Vorwurf, welcher dem vorinstanzlichen Schuldspruch zugrundelag und welcher nicht in der Anklageschrift enthalten gewesen wäre. Konkrete Angaben, hinsichtlich welcher Tatbestandselemente die Behauptung in der Anklageschrift fehle, diese seien durch den beschriebenen Sachverhalt verwirklicht, enthält

die Beschwerde im vorliegenden Zusammenhang keine. Auf die Rüge ist insoweit mangels hinreichender Substantiierung nicht einzutreten (§ 430 Abs. 2 StPO). Da der Beschwerdeführer selbst einräumt, die Ausführungen in den erläuternden Notizen seien hilfreich gewesen und hätten die Arbeit der Verteidigung und des Gerichtes erleichtert (KG act. 12/1, S. 4), ist im übrigen nicht zu sehen, inwiefern ihm resp. seinem Verteidiger die Bedeutung dieser Notizen unklar gewesen wäre. Da sie nach dem Gesagten keine Ergänzung der Anklageschrift darstellten, durfte die Vorinstanz sie wie vorgetragene Plädoyer-Notizen behandeln, ohne das Anklageprinzip zu verletzen. Die Rüge erweist sich in diesem Punkt somit als unbegründet, soweit darauf unter dem Gesichtspunkt der Anforderungen an die Begründung einer Nichtigkeitsbeschwerde (§ 430 Abs. 2 StPO) überhaupt eingetreten werden kann. bb) Entgegen dem weiteren Vorbringen in der Beschwerde geht aus der Anklageschrift deutlich hervor, was dem Beschwerdeführer vorgeworfen wird. Dass die Anklage im vorliegenden Fall einen allgemeinen einleitenden Teil enthält, in welchem die Ausgangslage geschildert wird und gemeinsame Sachverhaltselemente beschrieben werden, ist mit Blick auf das Erfordernis der Kürze der Anklageschrift zulässig und nicht zu beanstanden (vgl. Kass.-Nr. 2000/308 S, Entscheid vom 28. Juni 2002 i.S. L. c. StA et al., Erw. II./3./b; 2000/161 S, Ent-

- 23 - scheid vom 7. Juni 2001 i.S. T. c. StA, Erw. II./9./d/bb). Wenn mehreren Angeklagten vorgeworfen wird, sie hätten Delikte gemeinsam verübt, ist es im Hinblick auf das Anklageprinzip nicht erforderlich, dass jede Handlung konkret einem einzelnen Angeklagten zugeordnet werden kann; es genügt die Umschreibung der von allen Mittätern vorgenommenen Handlungen sowie derjenigen Handlungen, die nur einer begangen hat und mit welchen die andern einverstanden waren (RB 2000 Nr. 121). Da in der vorliegenden Anklageschrift vor der Schilderung eines Sachverhaltsabschnitts mit Einschüben auf die Tatbestandsmerkmale, welche davon erfasst sein sollen, und die betroffenen einzelnen Angeklagten hingewiesen wird, ist das Vorbringen, aus der Anklageschrift gehe nicht hervor, welches die Tatbeiträge des Beschwerdeführers gewesen sein sollen, nicht stichhaltig (vgl. BG act. HD 18, S. 8 - 13 [Ziff. 10 - 21]). Was das subjektive Tatbestandsmerkmal der Bereicherungsabsicht sodann betrifft, enthält die Anklageschrift sowohl mit Bezug auf den Vorwurf der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 StGB als auch mit Bezug auf denjenigen der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 StGB die Behauptung, der Angeklagte Y. habe mit Bereicherungsabsicht gehandelt (BG act. HD 18, S. 8 [Ziff. 10]; BG act. HD 18, S. 10 - 12 [Ziff. 15 f., 18 f.]). Da es im Hinblick auf das Anklageprinzip bezüglich des subjektiven Tatbestands genügt, dem Angeklagten ein entsprechendes Verhalten vorzuwerfen (vgl. vorne, Erw. III./1./c in fine), waren weitere Ausführungen zur Absicht und zur Motivation des Angeklagten in der Anklageschrift nicht erforderlich. Mit Bezug auf den Vorwurf der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis StGB genügt schliesslich die Darstellung des Sachverhalts hinsichtlich des objektiven Tatbestandes, da dieses Delikt nur vorsätzlich begangen werden kann (vgl. vorne, Erw. III./1./c in fine). Entsprechend genügt die vorliegende Anklageschrift den gesetzlichen Anforderungen bezüglich der bemängelten Punkte. cc) Im übrigen scheint der Beschwerdeführer bei seiner Argumentation (vgl. insbesondere KG act. 12/1, S. 6 f.) zu verkennen, dass die Fragen, ob sich der in der Anklageschrift beschriebene Sachverhalt tatsächlich so ereignet hat und ob damit ein Straftatbestand erfüllt worden ist, Fragen der materiellen Würdigung betreffen und bei der Prüfung, ob eine Anklageschrift den inhaltlichen Anforderungen von § 162 StPO zu genügen vermag, nicht von Belang sind. Damit er-

- 24 - weist sich die Rüge, die Anklageschrift entspreche den Anforderungen von § 162 StPO nicht, insgesamt als unbegründet. 2. [...] IV . Zur Beschwerde der Angeklagten 3, Z. 1. a) Die Beschwerdeführerin Z. bringt zunächst vor, der vorinstanzliche Schuldspruch verletze den Anklage- und Immunitätsgrundsatz (recte wohl: Immutabilitätsgrundsatz). Bezüglich des Mitangeklagten Q. sei im angefochtenen Entscheid richtigerweise festgehalten worden, dass in der Anklageschrift nicht erwähnt werde, Q. habe um die eigenmächtige und widerrechtliche Aneignung der fraglichen Vermögenswerte durch Y. gewusst oder hätte dies annehmen müssen; da in der Anklage somit nicht behauptet worden sei, Q. habe gewusst oder hätte annehmen müssen, die fraglichen Vermögenswerte würden aus einem Verbrechen herrühren, sei er in diesem Punkt vom Vorwurf der Geldwäscherei freizusprechen. Auch mit Bezug auf die Beschwerdeführerin werde in der Anklageschrift nicht behauptet, sie sei von Y. über die strafrechtlich relevante Aneignung informiert worden. Es werde stattdessen lediglich in allgemeiner Art und Weise ausgeführt, ihr damaliger Ehemann Y. habe sie über die Herkunft der fraglichen Vermögenswerte (DEM 300'000.-- und DEM 700'000.--) und die damit einhergehenden Probleme orientiert. Da Y. im vorliegenden Verfahren stets ausgesagt habe, die beiden Beträge seien ihm von X. zugewendet worden und X. dies auch "zumindest im Grundsatz bestätigt" habe, sei der Schluss, Y. habe die Beschwerdeführerin über eine allfällige Veruntreuung orientiert, nicht zulässig. Wenn in der Anklageschrift von den "damit einhergehenden Problemen" gesprochen werde, beziehe sich dies nur auf die von Y. befürchtete Pauliana. Unzutreffend und aktenwidrig sei es jedenfalls, wenn die Vorinstanz annehme, in der Anklageschrift werde sehr genau zwischen der Information, welche Y. der Beschwerdeführerin

- 25 - gegeben, und derjenigen, welche er Giuseppe Q. gegeben habe, unterschieden (KG act. 13/1, S. 5 - 11). b) Gemäss dem aus dem Anklagegrundsatz abgeleiteten Immutabilitätsprinzip fixiert die Anklage das Prozessthema für alle Instanzen. Nach Anklageerhebung dürfen die gegen den Angeklagten erhobenen Vorwürfe grundsätzlich - ausser in Anwendung von § 182 Abs. 3 StPO - nicht mehr abgewandelt oder ergänzt werden; der Angeklagte soll sich nicht plötzlich im Verlauf des Verfahrens mit neuen Anklagen konfrontiert sehen, sondern sich durch alle Instanzen mit den gleichen Vorwürfen auseinandersetzen können. Das Gericht ist folglich thematisch an die Anklage gebunden; es darf seinem Urteil über Schuld oder Unschuld nur den in der Anklage enthaltenen Sachverhalt zugrundelegen (Schmid, Strafprozessrecht, a.a.O., S. 52, N 148; Hauser/Schweri, a.a.O., S. 208, § 50 N 8; Schmid, in: Donatsch/Schmid, a.a.O., N 2 und 17 zu § 161 StPO, N 5 ff. zu § 185 StPO). Vorliegend macht die Beschwerdeführerin nicht geltend, dass die Vorinstanz ihrem Schuldspruch einen Sachverhalt zugrundegelegt hätte, welcher von dem in der Anklage enthaltenen abgewichen wäre. Eine Verletzung des Immutabilitätsgrundsatzes ist insofern nicht ersichtlich. Die Beschwerdeführerin bringt indes vor, in der Anklageschrift fehle die Behauptung, sie habe gewusst oder hätte annehmen müssen, dass die fraglichen DEM 300'000.-- und DEM 700'000.-- aus einem Verbrechen herrührten. Der Sachverhalt sei in der Anklage somit im Hinblick auf das vom Geldwäschereitattbestand vorausgesetzte Merkmal des Wissens resp. Annehmenmüssens um die verbrecherische Herkunft der inkriminierten Vermögenswerte unvollständig dargestellt worden. Damit macht die Beschwerdeführerin geltend, die Anklageschrift genüge den in § 162 StPO festgelegten inhaltlichen Anforderungen nicht. Wenn die Beschwerdeführerin weiter ausführt, die Vorinstanz habe in aktenwidriger Weise angenommen, in der Anklageschrift werde sehr genau zwischen der Information, welche die Beschwerdeführerin Z. und welche der Mitangeklagte Q. gehabt habe, unterschieden

(KG act. 13/1, S. 9), macht sie lediglich eine unzutreffende Interpretation der Anklageschrift und damit ausschliesslich eine Verletzung des Anklageprinzips geltend. Entspre-

- 26 - chend ist auch in diesem Zusammenhang nur zu prüfen, ob die vorliegende Anklageschrift den inhaltlichen Anforderungen von § 162 StPO genügt (vgl. dazu die allgemeinen Ausführungen zu den vom Anklageprinzip verlangten Anforderungen an den Inhalt einer Anklageschrift vorne, Erw. III./1./c). c) Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung wird in der Anklage behauptet, die Beschwerdeführerin sei von ihrem damaligen Ehemann und Mitangeklagten Y., über die eigenmächtige Aneignung der beiden Beträge informiert worden: In der Anklageschrift vom 18. November 2000 (BG act. HD 18) wird unter Ziffer 14 ausgeführt, X. habe den Angeklagten Y/Y (heute Y.) beauftragt, weitere DEM 1,5 Mio. vom Konto SST-SBV.2 abzuheben und dafür zu sorgen, dass dieses Geld vollumfänglich auf dem Konto VDKB-"_____" eingehe. Unter Ziff. 15 wird beschrieben, dass sich der Angeklagte Y. entschieden habe, sich davon DEM 300'000.-- anzueignen und dieses Geld auf einer neu zu eröffnenden Bankverbindung bei der Banque Cantonale Vaudoise (VDKB) ausserhalb des Einflussbereiches von X. und der S. AG anzulegen. Da er mit späteren konkursamtlichen und strafrechtlichen Ermittlungen gerechnet habe, habe er weder als Konteninhaber noch als wirtschaftlich Berechtigter in Erscheinung treten wollen. Er habe deshalb mit der Angeklagten und heutigen Beschwerdeführerin Z. vereinbart, sie solle ein von Giuseppe Q. zu verwaltendes Pseudonym-Konto bei der VDKB eröffnen und dort die DEM 300'000.-- einzahlen. Dabei habe der Angeklagte Y. die Angeklagte Z. über die Herkunft der DEM 300'000.-- und die damit einhergehenden Probleme orientiert (BG act. HD 18, S. 10). Nachdem in Ziff. 18 der Anklageschrift weiter beschrieben worden ist, wie der Angeklagte Y. von X. beauftragt worden war, dafür zu sorgen, dass ein Betrag von DEM 700'000.-- auf das Konto VDKB-"_____" zurückgebracht werde, wird in Ziff. 19 ausgeführt, der Angeklagte Y. habe entschieden, sich auch diese DEM 700'000.-- anzueignen. Er habe die DEM 700'000.-- der Angeklagten Z. mit dem Auftrag, diese auf einer neu zu eröffnenden pseudonymen Bankverbindung der Angeklagten Z. bei der Zuger Kantonalbank einzuzahlen und dabei anzugeben, es handle sich um einen Erbvorbezug ihrer reichen deutschen Verwandten, übergeben oder übermittelt. Auch hier habe der Angeklagte Y. die Angeklagte Z. umfassend über die Herkunft der DEM 700'000.-- und die damit einhergehenden Probleme orientiert (BG act.

- 27 - HD 18, S. 11 f.). Wenn erwähnt wird, dass eine umfassende Orientierung stattgefunden habe, versteht es sich von selbst, dass sich diese auch auf die Vortat bezogen hat. Da aus dem Textzusammenhang hervorgeht, dass die Beschwerdeführerin von ihrem damaligen Ehemann Y. über die deliktische Herkunft der beiden Beträge informiert worden sein soll, wird aber behauptet, die Beschwerdeführerin habe gewusst oder hätte annehmen müssen, dass die fraglichen Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrührten. Damit hat die Anklageschrift mit Bezug auf die beanstandeten Punkte aber sowohl ihre Umgrenzungs- als auch Informationsfunktion erfüllt. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis StGB nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar ist; da das subjektive Moment des Wissens oder Annehmenmüssens um die deliktische Herkunft der Vermögenswerte implizit im Vorwurf vorsätzlicher Tatbegehung enthalten ist, hätte die Darstellung des Sachverhalts hinsichtlich des objektiven Tatbestands genügt (vgl. vorne, Erw. III./1./c). Ob sich der in der Anklageschrift beschriebene Sachverhalt

tatsächlich so ereignet hat, stellt im übrigen eine Frage der materiellen Würdigung dar und ist bei der Prüfung, ob eine Anklageschrift den inhaltlichen Anforderungen von § 162 StPO genügt, grundsätzlich nicht von Belang, was die Beschwerdeführerin mit ihrer Argumentation zu verkennen scheint. Damit erweist sich die Rüge der Verletzung des Anklageprinzips als unbegründet. 2. - 4. [...] V. Ausgangsgemäss werden die Beschwerdeführer für das Kassationsverfahren kosten- und entschädigungspflichtig (§ 396a StPO). Die Kosten der jeweiligen amtlichen Verteidigung sind den entsprechenden Beschwerdeführern allein aufzuerlegen, während die übrigen Kosten des vereinigten Kassationsverfahrens den Beschwerdeführern zu je einem Drittel aufzuerlegen sind.

- 28 - Die Beschwerdeführer sind sodann zu verpflichten, den Beschwerdegegnern 2 - 4 eine Prozessentschädigung zu entrichten. Dem Beschwerdegegner 5 ist mangels erheblicher Umtriebe keine Prozessentschädigung zuzusprechen. Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.